

**Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster**

Tätigkeitsbericht 2005

Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster
Von-Vincke-Straße 10
48143 Münster

Telefon: 02 51 / 41 85 7 - 0

Fax: 02 51 / 41 85 7 - 20

e-mail: fsi@uni-muenster.de

Internet: <http://www.uni-muenster.de/Jura.fsi/>

Inhalt

1. Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts	4
2. Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts	5
3. Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts	7
4. Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts	8
5. Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts	9
6. Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2005	10
a) Abgeschlossene Projekte	10
b) Laufende Projekte	17
c) Veranstaltungen	23
7. Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts	34
8. Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahre 2005	39
a) Professor Dr. Janbernd Oebbecke	39
b) Professor Dr. Dirk Ehlers	40
c) Dr. Alexander Schink	40
d) Dr. Martin Klein	43
e) Dr. Dörte Diemert	43
f) Simone Schütte-Leifels	43
g) Inken Pehla	44
h) Christian Thiemann	44
9. Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet	44
Anhang 1 – Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts	45
Anhang 2 – Vereinbarung zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen	48

1. Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster. Es hat die *Aufgabe*, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.

Das Institut ist eine *Einrichtung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen* ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Über die Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms-Universität haben der Landkreistag und die Universität eine *Vereinbarung* geschlossen (*Anhang 2*). Danach arbeitet das Institut eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen Rechtswissenschaft und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlern aus der rechtswissenschaftlichen Fakultät und der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften. Das Institut ist als »*Einrichtung an der Hochschule*« gem. § 32 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der *Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband*, Münster, zwei Referentenstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

Die in der *Satzung (Anhang 1)* geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Organe des Instituts sind der *Vorstand*, der *Beirat*, das *Kuratorium* und der *Leiter*.

Dem *Vorstand* gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied an, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören. In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegt dem *Leiter* die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und die laufende Verwaltung des Instituts.

Dem *Beirat* gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreter des Landkreistages an. Er tagt unter Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.

Das *Kuratorium* soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirates Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

2. Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Geschäftsführender Direktor: Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität Münster

Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Mitglied des Kuratoriums der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e. V.

Studienleiter der Westfälischen Verwaltungsakademie Münster e. V. (VWA)

Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Mitglied des Präsidiums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V.

Mitherausgeber des Deutschen Verwaltungsblatts

Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Weiterer Hochschullehrer: Professor Dr. Dirk *Ehlers*

Geschäftsführender Direktor des Instituts für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Direktor der Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vorsitzender des Beirats des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e. V.

Vorstandsmitglied des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Erster Vorsitzender des Studienkreises Öffentliches Wirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitherausgeber der Zeitschrift Juristische Ausbildung (JURA)

Mitherausgeber der Schriftenreihe Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter

Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen:

Dr. Alexander *Schink* (bis 30.06.2005)

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (bis 30.06.2005)

Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (seit 01.07.2005)

Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd

Mitglied des Kuratoriums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V.

Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Umweltrecht

Mitglied des Rundfunkrats des Westdeutschen Rundfunks, Köln

Mitherausgeber der Zeitschrift Umwelt- und Planungsrecht

Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter

Mitherausgeber der Zeitschrift Europäisches Umwelt- und Planungsrecht

Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift für Umweltrecht

Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Die Neue Verwaltung

Mitherausgeber der Zeitschrift Recht der Abfallwirtschaft

Mitherausgeber der Zeitschrift Kommunaljurist

Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen:

Dr. Martin *Klein* (seit Oktober 2005)

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen

Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd

Mitglied des Rundfunkrates des Westdeutschen Rundfunks, Köln

Beratendes Vorstandsmitglied:

Rechtsanwalt Professor Dr. Werner *Hoppe*

3. Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Professor Dr. Martin *Burgi*, Bochum (seit September 2005)

Professor Dr. Dirk *Ehlers*, Münster

Professor Dr. Peter *Eichhorn*, Mannheim (bis September 2005)

Dr. Rolf *Gerlach*, Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbands, Münster

Rechtsanwalt Professor Dr. Werner *Hoppe*, Münster

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin *Klein*, Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf (seit Oktober 2005)

Landrat Thomas *Kubendorff*, Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, Steinfurt

Landrat Frithjof *Kühn*, 1. Vizepräsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, Siegburg

Landrat Dr. Ansgar *Müller*, Wesel

Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, Münster

Landrat Peter *Ottmann*, Viersen

Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander *Schink*, Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf (bis Juni 2005)

Professor Dr. Gerd *Schmidt-Eichstaedt*, Berlin (bis September 2005)

Professor Dr. Edzard *Schmidt-Jortzig*, MdB, Bundesminister a. D., Berlin

Professor Dr. Friedrich *Schoch*, Freiburg

Professor Dr. Martin *Schulte*, Dresden

Professor Dr. Wolfgang *von Zwehl*, Münster

4. Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Landrat a. D. Gerd *Achenbach*, Kamen

Dr. Joachim *Bauer*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

Landrat Frank *Beckehoff*, Olpe

Professor Dr. Wilfried *Berg*, Bayreuth

Heinz *Biesenbach*, Verbandsgeschäftsführer des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands, Düsseldorf

Dr. Dieter *Brand*, Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Bielefeld

Professor Dr. Martin *Burgi*, Bochum (bis September 2005)

Landrätin Lieselore *Curländer*, Herford

Privatdozentin Dr. Angela *Faber*, Pulheim

Professor Dr. Heinz *Grossekettler*, Münster

Professor Dr. Reinhard *Hendler*, Trier (seit September 2005)

Professor Dr. Hans-Günter *Henneke*, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin

Professor Dr. Hermann *Hill*, Staatsminister a. D., Speyer

Professor Dr. Jörn *Ipsen*, Osnabrück

Dr. Helmut *Keßler*, Geschäftsführender Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbands a. D., Münster

Professor Dr. Paul *Kirchhof*, Bundesverfassungsrichter a. D., Heidelberg

Landrat Dr. Wolfgang *Kirsch*, Warendorf

Staatssekretär a. D. Hans-Georg *Kluge*, Landrat a. D., Berlin

Professor Dr. Winfried *Kluth*, Halle (seit September 2005)

Landrat a. D. Joseph *Köhler*, Paderborn

Dr. jur. Jürgen *Kroneberg*, Oberkreisdirektor a. D., Mitglied des Vorstands der RWE Energy AG, Dortmund

Sparkassendirektor Heinrich-Georg *Krumme*, Vorsitzender des Vorstands des Sparkasse Westmünsterland, Dülmen

Dr. Wolfgang *Kuhr*, Präsident des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe a. D., Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts a. D., Münster

Dr. h. c. Adalbert *Leidinger*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

Dr. Gert *Maichel*, Mitglied des Vorstands der RWE AG a. D., Dortmund
 Bankdirektor Norbert *Mörs*, Landrat a. D., WestLB AG, Düsseldorf
 Landrat Manfred *Müller*, Paderborn
 Professor Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen *Papier*, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, München
 Landrat a. D. Hans *Pixa*, Coesfeld
 Professor Dr. Hermann *Pünder*, LL.M., Hamburg
 Heribert *Rohr*, Mitglied des Vorstands der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln
 Wolfgang *Schäfer*, Direktor des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Münster
 Staatssekretär Dr. Alexander *Schink*, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, Düsseldorf
 Professor Dr. Dr. h. c. Wilfried *Schlüter*, ehemaliger Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster
 Dr. Manfred *Scholle*, Landesdirektor a. D., Vorsitzender des Vorstands der RWE Gas Aktiengesellschaft a. D, Vorsitzender des Vorstands GELSENWASSER AG, Gelsenkirchen
 Landrat Wolfgang *Spreen*, Kleve
 Professor Dr. Peter J. *Tettinger*, Köln (bis September 2005)
 Professor Dr. Theresia *Theurl*, Münster
 Oberbürgermeister Dr. Berthold *Tillmann*, Münster
 Professor Dr. Joachim *Wieland*, Bielefeld
 Ministerialdirigent Johannes *Winkel*, Düsseldorf
 Dr. Heiko *Winkler*, Vorstandsvorsitzender der Westfälischen Provinzial Versicherung AG, Münster

5. Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Leiterin:	Dr. Dörte <i>Diemert</i>
Wissenschaftliche Referenten:	Assessorin Inken <i>Pehla</i> (bis 31.10.2005) Assessorin Simone <i>Schütte-Leifels</i>

Nicoline C. Faber

Christian Thiemann

(seit 1.1.2005)

Sekretariat:

Hiltrud Martellock

6. Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2005

Im Mittelpunkt der Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts stand auch im Jahr 2005 die projektbezogene Forschung.

a) Abgeschlossene Projekte:

Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Bearbeiterin: Dr. Dörte Diemert

Haushaltssicherungskonzepte zählen zum Alltag der Kommunen. In Nordrhein-Westfalen befindet sich fast die Hälfte der Kommunen in der sog. Haushaltssicherung. Mit Einführung dieses Konsolidierungsinstrumentes 1987 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber »Neuland« betreten. Inzwischen ist das Haushaltssicherungskonzept nicht nur in NRW, sondern auch in vielen anderen Bundesländern gesetzlich geregelt. Trotz seiner großen Bedeutung für die kommunale Praxis fehlt es bislang an einer umfassenden rechtlichen Untersuchung seiner verfassungs- und haushaltsrechtlichen Grundlagen: So ist beispielsweise ungeklärt, auf welche Weise das Haushaltssicherungskonzept und dessen kommunalaufsichtliche Genehmigung das Verhältnis zwischen Staat und Kommune gestalten und ob die haushaltsrechtlichen Vorgaben mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie der Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 78 LVerf NRW in Einklang stehen. Schwierigkeiten bereitet auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen die betroffenen Kommunen vorrangig zur Aufgabenkritik und zur Ausschöpfung von Finanzreserven verpflichtet sind.

Bislang haben die Beteiligten gerichtliche Auseinandersetzungen in diesem kommunalpolitisch wie rechtlich schwierigen Bereich möglichst vermieden. Der Verdruss über die immer enger werdenden Handlungs- und Entscheidungsspielräume vor Ort nimmt jedoch zu und erste Gerichtsverfahren laufen. Die Forschungsarbeit untersucht daher die verfassungs- und haushaltsrechtlichen Grundlagen des Haushaltssicherungskonzepts und gibt Hilfestellungen für die Praxis. Die Untersuchung

bezieht sich auf das nordrhein-westfälische Recht und berücksichtigt die Rechtslage im kameralen Recht wie unter Geltung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Die Ergebnisse dürften aber auch für die kommunale Praxis außerhalb Nordrhein-Westfalens von großem Interesse sein, da das nordrhein-westfälische Recht vielfach als Vorbild für andere Landesgesetzgeber gedient hat und gerade im kameralen Haushaltsrecht Regelungsparallelen bestehen.

Nach einer Einleitung, in der Ziel und Gegenstand des Forschungsprojekts umrissen werden und u. a. zwischen freiwilligen und obligatorischen Haushaltssicherungskonzepten unterschieden wird, befasst sich der erste Teil der Untersuchung zunächst mit den Gefahren für die dauernde Leistungsfähigkeit kommunaler Haushalte. Ausführlich dargestellt wird die Kommunalverschuldung, die eine Einengung des finanzwirtschaftlichen Spielraums der Kommunen zur Folge hat und zur Zahlungsunfähigkeit kommunaler Gebietskörperschaften führen kann. Es wird auch untersucht, ob und inwieweit der »Verzehr von Veräußerungserlösen« für konsumtive Zwecke die dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet und Konsolidierungsnotwendigkeiten begründet. Sodann wird die gesetzliche Entwicklung der Haushaltssicherungskonzepte dargestellt. Es werden die erstmalige Verwendung des Instrumentariums im GFG 1987 und seine Hintergründe beleuchtet. 1991 erfolgte die endgültige Übernahme des Instrumentariums in die Gemeindeordnung. Auch diese und spätere Entwicklungsschritte werden in der Forschungsschrift dokumentiert. Es schließt sich ein kursorischer Überblick über die Regelungen der Haushaltssicherungskonzepte in den anderen Bundesländern und eine Darstellung der Unterschiede zum nordrhein-westfälischen Recht an, um schließlich auf die anstehenden Veränderungen durch das Neue Kommunale Finanzmanagement in NRW einzugehen.

Der zweite Teil der Forschungsarbeit widmet sich dem Spannungsverhältnis zwischen der kommunalen Selbstverwaltung und dem Haushaltssicherungskonzept, welches in der Praxis als erdrosselnd und als mittelbarer Weg in ein staatliches Kuratel empfunden wird. Dazu wird zunächst der Frage nachgegangen, auf welche Weise das Haushaltssicherungskonzept und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde das Verhältnis zwischen Staat und Kommune gestalten. Festgehalten wird, dass der Kommunalaufsicht bei der Genehmigung der Haushaltssicherungskonzepte aus verfassungsrechtlichen Gründen nur eine Rechtskontrolle eröffnet ist, da die gesetzlich geforderte Aufgabendisziplin und Aufgabenkritik Sache der Kommunen ist. Untersucht wird weiter, welchen Regelungsgehalt die Genehmigung hat. Dazu wird gezeigt, dass die Genehmigung nach ihrer Konzeption als eine Weichenstellung zu verstehen ist: Bei ihrer Verweigerung ist die Kommune gehindert, die Haushaltssatzung

bekannt zu machen und damit den Vorgaben über die vorläufige Haushaltsführung unterworfen. Bei einer Genehmigungserteilung kann die Kommune demgegenüber eigenverantwortlich Ausgaben bewilligen, ohne dass sie wegen Verletzung des jährlichen Haushaltsausgleichsgebots repressive Aufsichtsmaßnahmen fürchten muss. Die gesetzgeberischen Vorgaben stellen gleichzeitig sicher, dass das nur möglich ist, wenn sich die Kommune im Wege eines Haushaltssicherungskonzepts auf effektive Konsolidierungsmaßnahmen festgelegt hat. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Genehmigung als gestattender Verwaltungsakt die betreffende Kommune vom Gebot des jährlichen Haushaltsausgleichs befreit. Da die Kommune der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber lediglich als Antragstellerin auftritt, hat die Genehmigung keine Bindung der Kommune an ihr Haushaltssicherungskonzept zur Folge. Allerdings unterwirft sich die Kommune mit der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzepts teilweise einer Selbstbindung, da das Haushaltssicherungskonzept als Bestandteil des Haushaltsplans an der Rechtsnatur der Haushaltssatzung teil hat und als objektive Rechtsquelle auch die Kommune bindet. Es schließt sich eine ausführliche Untersuchung der Frage an, ob das Haushaltssicherungskonzept und seine sukzessiven gesetzgeberischen Verschärfungen mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung vereinbar sind.

Im dritten Teil befasst sich die Forschungsarbeit mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Kommune verpflichtet ist, ein obligatorisches Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die Schrift erläutert den engen Regelungszusammenhang zwischen Haushaltssicherungskonzept und Haushaltsausgleichsgebot und skizziert das Spannungsverhältnis zu den sonstigen Haushaltsgrundsätzen (Gebot der stetigen Aufgabenerfüllung, der Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit). Sodann wird die Rechtslage im kameralen Haushaltsrechts dargestellt: Es wird das System des Haushaltsausgleichs erläutert, die Begrifflichkeiten »materieller und formeller Ausgleich«, »orginiäres und strukturelles Defizit« erklärt und schließlich die Frage nach der Nachrangigkeit des Haushaltssicherungskonzepts beantwortet. Letztere entscheidet darüber, ob eine Kommune/ein Kommunalverband vorrangig Finanzreserven in Gestalt von Krediten, Vermögen, Steuererhebungen oder Umlageerhöhungen ausschöpfen muss, bevor mittels Haushaltssicherungskonzept vom Haushaltsausgleichsgebot abgewichen werden kann. Die Untersuchung wird durch eine Darstellung der Rechtslage unter dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement vervollständigt. Der Haushaltsausgleich wird zukünftig für den – Ressourcenverbrauch und -ertrag abbildenden – Ergebnishaushalt verlangt. Das Erfordernis eines Haushaltssicherungskonzepts wird allerdings nicht mehr

unmittelbar an das Nichterreichen des Haushaltsausgleichs geknüpft, sondern an eine – bestimmte Maßstäbe überschreitende – Verringerung bzw. den Verbrauch der allgemeinen Rücklage. Die Veränderungen, die sich hieraus für die kommunale Praxis und für das Instrumentarium des Haushaltssicherungskonzepts ergeben, werden näher dargestellt.

Im vierten Teil der Arbeit werden die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts näher untersucht. Nachgegangen wird der Frage, auf welche Weise die gesetzlichen Vorgaben zum Konsolidierungszeitraum und zum Haushaltsausgleich (Stichwort: Berücksichtigung von Rückzuführungen) zu verstehen sind. Es wird untersucht, welchen Anforderungen die kommunale Abwägungsentscheidung genügen muss. Dabei wird auch darauf eingegangen, ob Durchschnittswerte – wie beispielsweise die fiktiven Hebesätze – Gewichtungsvorgaben für die Abwägungsentscheidung sein können. Die Schrift befasst sich weiter mit möglichen Nebenbestimmungen zur Genehmigung. Und schließlich widmet sie sich der Frage, welche rechtlichen und faktischen Steuerungswirkungen ein Haushaltssicherungskonzept im Fall der Genehmigungsverweigerung entfalten kann. Dazu wird untersucht, ob es einen Formzwang für Haushaltssicherungskonzepte gibt und wann von einer teilweisen Fortgeltung eines nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzepts ausgegangen werden kann.

Die Forschungsarbeit schließt mit einer Zusammenfassung und enthält ein ausführliches Sachwortverzeichnis. Sie ist als Band 54 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erschienen.

Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe

Bearbeiterin: Inken Pehla

Die Institute der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung bildeten bislang – neben dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe – die Grundlage für die Sicherung von Sparkassen und Landesbanken/Girozentralen. Beide Institute beinhalteten im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten einer Sparkasse bzw. Landesbank/Girozentrale verbindliche Leistungspflichten ihrer öffentlich-rechtlichen Träger. Unmittelbare Folge dieser Instandhaltungs- und Einstandspflichten der Kommunen bzw. Länder waren positive Bonitätseinstufungen insbesondere der Landesbanken/Girozentralen, die ihnen eine vergleichsweise günstige Refinanzierung am Kapitalmarkt ermöglichten. Eine hiergegen erhobene Wettbewerbsbeschwerde der Bankenvereinigung der Europäischen Union führte am 17.7.2001 zur »Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung betreffend Landesbanken und Sparkassen« zwischen Vertretern der Europäischen Kommission und Bundesrepublik Deutschland.

Wesentliches Ergebnis dieser Verständigung war, zum 19.7.2005 die Anstaltslast durch eine normale wirtschaftliche Eigentümerbeziehung nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu ersetzen und die Gewährträgerhaftung abzuschaffen. Für zum Zeitpunkt der Annahme der Verständigung bereits bestehende sowie bis zum 18.7.2005 entstandene Verbindlichkeiten wurde eine Ausnahme- bzw. Übergangsregelung vereinbart.

Mit Ersetzung bzw. Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung müssen die Sparkassen und Landesbanken/Girozentralen sich selbst bzw. die Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften ihrer Kunden grundsätzlich ohne staatliche Unterstützung schützen. Dabei müssen insbesondere die Anforderungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG) beachtet werden. Aus ökonomischer Sicht sind die Auswirkungen des Wegfalls staatlicher Garantien auf das Rating und die damit verbundenen Refinanzierungskosten der Institute zu kompensieren.

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat auf die europarechtlichen Vorgaben bereits reagiert und ihr schon in der Vergangenheit wesentliche Sanierungsanteile tragendes Sicherungssystem modifiziert. Auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. am 18.12.2003 wurden die zu Grunde liegenden Satzungen mit Wirkung zum 1.1.2006 neu gefasst sowie die Geltung weiterer Grundsätze beschlossen. Das auf diesen Satzungen nebst Grundsatzvereinbarungen beruhende modifizierte Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist Anlass und Hauptgegenstand der Arbeit.

Die Arbeit ist in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil werden nach einer Einführung in die Thematik grundlegende Begriffe, wie der des Haftungsverbunds, der Sparkassen-Finanzgruppe und der Sicherungseinrichtung, definiert sowie Aufbau und Zielsetzung der Arbeit erläutert.

In zweiten Teil der Arbeit werden rechtlichen Grundlagen und wirtschaftliche Bedeutung der bis zum 18.7.2005 bzw. für einen Übergangszeitraum teilweise auch weiterhin geltenden Institute der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung untersucht. Es wird dargelegt, dass insbesondere die Anstaltslast – obgleich in den Sparkassen- und Landesbanken nicht durchgängig normiert – Grundlage der positiven Ratings der Landesbanken/Girozentralen bzw. der von ihnen ausgegebenen Finanzierungstitel war. Hieran schließt sich eine Darstellung der Grundstrukturen, der historischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Bedeutung des bisherigen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe an. Dabei wird deutlich, dass das bisherige Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe trotz Übernahme erheblicher Sanierungsanteile und flexibler

Durchführung von Stützungsmaßnahmen in den Bewertungen der Ratingagenturen keine wesentliche Berücksichtigung fand.

Nach der Darstellung der »Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung betreffend Landesbanken und Sparkassen« sowie den nachfolgenden »Schlussfolgerungen« und der »Verständigung über Spezialkreditinstitute« werden die vom Gesetzgeber vorgenommenen Gesetzesänderungen aufgezeigt. Im Anschluss werden die dem Träger einer Sparkasse bzw. Landesbank/Girozentrale verbleibenden Möglichkeiten zur Stützung seines Instituts benannt. Zuwendungen der Gemeinden bzw. Länder an die Sparkassen bzw. Landesbanken/Girozentralen unterliegen nach den Beihilfevorschriften des EG-Vertrags dem so genannten »Privat-Investor-Test« bzw. den »Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten«.

Im Anschluss wird die Notwendigkeit der Änderung des bisherigen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe geprüft. Nach dem EAG sind Einlagenkreditinstitute verpflichtet, Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern. Von der Pflichtzugehörigkeit in einer Entschädigungseinrichtung kann allerdings abgesehen werden, soweit ein Institut den institutssichernden Einrichtungen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken- und Raiffeisenbanken angeschlossen ist. Voraussetzung ist neben einer ausreichenden finanziellen Ausstattung, dass die zu gewährleistende Institutssicherung entweder verpflichtend ist oder den Ein- bzw. Anlegern für den Fall der Versagung einer Institutssicherung ein ersatzweiser Anspruch in Umfang und Höhe der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zuerkannt wird. In ihrer bisherigen Ausgestaltung erfüllten die Satzungen der Sparkassen-Finanzgruppe diese Anforderungen nicht. Aus wirtschaftlicher Sicht sind sie dergestalt zu modifizieren, dass eine weitestgehende Kompensation des bislang durch Anstaltslast und Gewährträgerhaftung vermittelten Schutzes bewirkt wird.

Im dritten Teil der Arbeit werden zunächst die Grundlagen des neuen Sicherungssystems, das wie bisher aus untereinander verbundenen regionalen Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen, dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen und dem Haftungsverbund zwischen diesen Sicherungseinrichtungen besteht, dargestellt. Die neuen Satzungen sehen neben einem im Ermessen der jeweiligen Gremien stehenden Institutsschutz einen unmittelbaren Anspruch der Ein- bzw. Anleger gegen die institutssichernden Einrichtungen vor, der allerdings nicht vollumfänglich dem durch die gesetzlichen

Entschädigungseinrichtungen gewährten Schutz entspricht. Das im Vergleich zum bisherigen um 50 % erhöhte Gesamtvolumen aller Sparkassenstützungsfonds und der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen ist im Sinne des EAG als ausreichend zu erachten. Auf die Bonitätsbewertungen der Landesbanken/Girozentralen hat das neu gefassete Sicherungssystem nur bedingt Einfluss genommen, was u. a. darauf zurückzuführen ist, dass der Institutsschutz nicht verbindlich ausgestaltet wurde. Die Gewährung eines Rechtsanspruchs auf Stützungsmaßnahmen stellt eine mögliche Alternative im Rahmen der Weiterentwicklung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe dar.

Im Vergleich geht der ersatzweise Schutz der Ein- bzw. Anleger durch das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe über den der freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverband deutscher Banken e. V. und des Bundesverband Öffentlicher Banken e. V. hinaus. Die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. sieht wie die der Sparkassen-Finanzgruppe ein diskretionäres Institutssicherungssystem unter ersatzweiser Sicherung der Einlagen bzw. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften vor. Im Gegensatz zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe wird dabei der gesetzlichen Mindestsicherung entsprochen.

Abschließend werden Einzelfragen des neuen Sicherungssystems, wie die eines Anspruchs auf Stützungsmaßnahmen, der Abwicklung von Stützungsfällen und des Ausscheidens aus einer Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe, untersucht. Im Rahmen der Sparkassenstützungsfonds stellt die Entscheidung über die Gewährung von Stützungsmaßnahmen einen im Ermessen des Verbandsvorstands stehenden Verwaltungsakt dar. Die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen, der Überregionale Ausgleich der Sparkassenstützungsfonds und der Haftungsverbund stellen Gesellschaften bürgerlichen Rechts dar, im Rahmen derer die gesetzliche Regelung zur einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 Abs. 1 BGB Anwendung finden. Die Gewährung von Stützungsmaßnahmen kann von der Erfüllung von Nebenbestimmungen, insbesondere von Auflagen und - entgegen dem Satzungswortlaut - auch von Bedingungen abhängig gemacht werden. Für die Sparkassen ist die Mitgliedschaft in den regionalen Sparkassenstützungsfonds ebenso wie die im jeweiligen Sparkassen- und Giroverband verpflichtend. Das Ausscheiden eines Instituts aus der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen ist satzungsmäßig bestimmt. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beitragszahlungen ist unter Rückgriff auf das Vereinsrecht zu verneinen. Im Rahmen des Überregionalen Ausgleichs der Sparkassenstützungsfonds sowie des Haftungsverbunds ist mangels satzungsmäßiger Regelung ein Ausscheiden nach vereinsrechtlichen Grundsätzen jederzeit

möglich. Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung in Form von Leitsätzen.

Das Forschungsprojekt ist abgeschlossen und wird im Frühjahr 2006 als Band 57 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erscheinen.

b) Laufende Projekte

Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts

Bearbeiterin: Simone *Schütte-Leifels*

Seit einem guten Jahr sind die im Zuge der Hartz-IV-Reformen erlassenen Gesetze SGB II und SGB XII in Kraft. Keine vorherige Reform hat das Recht der sozialen Existenzsicherung so grundlegend verändert wie diese Reform, so dass zu Recht von der umfassendsten Sozialreform der Nachkriegszeit gesprochen werden kann.

Der Gesetzgeber hat mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII drei grundsätzlich gleichrangige Systeme der untersten Existenzsicherung geschaffen, die ein subsidiäres Eingreifen der Sozialhilfe überflüssig machen sollen. Aufgrund dieser tiefgreifenden Reformprozesse stellt sich die Frage, ob und inwieweit das Recht der Existenzsicherung grundlegende – ggf. charakterverändernde – Modifizierungen erfahren hat.

Um dies festzustellen, werden in der vorliegenden Arbeit die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts in den Blick genommen und die neuen Existenzsicherungssysteme anhand dieser Strukturprinzipien untersucht, die das Sozialhilferecht über lange Jahre hinweg geprägt haben. An inhaltlichen Abweichungen oder gar einer Aufgabe dieser Strukturprinzipien (in den neuen Gesetzeswerken) werden somit Veränderungen im Leistungssystem der Existenzsicherung sichtbar gemacht. Die Arbeit untersucht daher Historie, Rechtscharakter und Ausgestaltung der sozialhilferechtlichen Strukturprinzipien in den neuen Gesetzeswerken SGB II und SGB XII einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Gegenstand der Arbeit sind dabei die folgenden Strukturprinzipien:

- der Bedarfsdeckungsgrundsatz,
- der Individualisierungsgrundsatz,
- der Selbsthilfegrundsatz,
- der Grundsatz der institutionellen Subsidiarität,

- der Kenntnisgrundsatz und
- der Grundsatz »Keine Sozialhilfe für die Vergangenheit«.

Im ersten Teil der Arbeit werden die jeweiligen sozialhilferechtlichen Strukturprinzipien kurz vorgestellt. Dabei wird noch auf die ihnen unter Geltung des BSHG zukommende Ausgestaltung abgestellt; das BSHG stellt insoweit den Ausgangspunkt dar, von dem Veränderungen des Rechts betrachtet werden. Im Anschluss an die Darstellung eines jeden Strukturprinzips wird dessen historischer Ursprung und seine Entwicklung bis zum In-Kraft-Treten des BSHG nachgezeichnet. Der zweite Teil der Arbeit widmet sich dem Rechtscharakter der Strukturprinzipien. Es wird der Frage nachgegangen, ob es sich bei ihnen auch um Rechtsprinzipien im rechtstechnischen Sinn oder – entgegen ihrer Bezeichnung – tatsächlich um Rechtsregeln handelt. Sodann wird die verfassungsrechtliche Verankerung der jeweiligen Strukturprinzipien untersucht und aufzeigt, inwieweit die Prinzipien zur Disposition des einfachen Gesetzgebers stehen. Dazu wird auch der Zusammenhang zwischen der Historie der einzelnen Prinzipien und ihrer verfassungsrechtlichen Herleitung herausgearbeitet.

Im dritten Teil der Arbeit wird die Ausgestaltung der einzelnen Strukturprinzipien in den drei Existenzsicherungssystemen Grundsicherung für Arbeitsuchende, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII untersucht. Dabei wird aufgezeigt, welche der Prinzipien überhaupt und wenn in welcher Weise Eingang in die neuen Gesetze gefunden haben. Es wird herausgearbeitet, dass zwischen den einzelnen Existenzsicherungssystemen tatsächlich eine Rangfolge besteht und in bestimmten Fällen entgegen dem Willen des Gesetzgebers nach wie vor ein subsidiäres Einschreiten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit dem Bedarfsdeckungsgrundsatz werden im Rahmen dieser Untersuchung insbesondere die durch die neue Regelsatzbemessung hervorgerufenen Probleme und Veränderungen in den Blick genommen und darauf hin überprüft, inwieweit sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen dieses Strukturprinzips gerecht werden. Auch wird der Frage nachgegangen, ob die Regelsätze nach dem SGB XII tatsächlich – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – das Referenzsystem für die Regelsätze nach dem SGB II darstellen. Weiter wird die Rechtmäßigkeit der nunmehr umfassenden Leistungspauschalierung geprüft und es wird das Verhältnis der Regelsatzleistung zu den anderen sozialhilferechtlichen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt herausgestellt, das nun wieder als ein geschlossenes Regelsatzsystem bezeichnet werden kann. Einen weiteren Schwerpunkt bei der Untersuchung des Bedarfsdeckungsgrund-

satzes stellen darüber hinaus die Neuerungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen dar. Hier werden die bestehenden Probleme sowohl für den Personenkreis der sozialhilfeberechtigten Heimbewohner als auch der nach dem Vierten Kapitel des SGB XII grundsicherungsberechtigten Heimbewohner herausgearbeitet und Lösungsansätze entwickelt.

Bei der Untersuchung des Individualisierungsgrundsatzes in den neuen Gesetzen wird vor allem untersucht, ob die Umformulierung der gesetzlichen Normierung dieses Strukturprinzips im SGB XII Veränderungen bezüglich der bislang bestehenden Einzelanspruchsregelung bedingt hat. Weiter werden die im SGB II bestehenden Defizite hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Ausgestaltung des Individualisierungsgrundsatzes, die auch auf den Bedarfsdeckungsgrundsatz durchschlagen, aufgezeigt.

Im Rahmen der Untersuchung des Selbsthilfegrundsatzes wird besonders der die neuen Gesetze entscheidend beeinflussenden Maxime des »Förderns und Forderns« nachgegangen. Es wird das hinter diesem Grundsatz stehende Leitbild eines aktivierenden Sozialstaates ausführlich dargestellt und untersucht, inwieweit und mit welchen Instrumenten die neuen Gesetze SGB II und SGB XII dieses neue Leitbild umsetzen. Weiter wird dem jeweiligen Verhältnis des Förderns zum Fordern in den Gesetzen nachgegangen und herausgearbeitet, inwieweit den einzelnen Existenzsicherungssystemen durch ihre jeweilige Umsetzung dieses Leitbildes eine unterschiedliche Zielsetzung und auch ein unterschiedlicher Charakter zukommt. Gleichzeitig werden die Auswirkungen des aktivierenden Staatskonzepts auf die verfassungsrechtliche Verankerung des Selbsthilfegrundsatzes untersucht. Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der institutionellen Subsidiarität wird die inhaltliche Neuausrichtung auch dieses Strukturprinzips durch die Umsetzung des aktivierenden Staatskonzeptes untersucht. Sodann wird geprüft, ob und inwieweit durch die Aufgabe des Kenntnisgrundsatzes im SGB II und bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die verfahrensrechtliche Ausgestaltung einer untersten Existenzsicherung noch genügt wird. Es wird dargelegt, in welchem Umfang die neuen Gesetze diesen Anforderungen nicht gerecht werden und welche Auswirkungen dies auf das Verhältnis der einzelnen Existenzsicherungssysteme zueinander hat.

Zuletzt wird in diesem Teil der Arbeit die Relevanz des Grundsatzes »keine Sozialhilfe für die Vergangenheit« in den neuen Gesetzen untersucht und der Frage nachgegangen, inwieweit die von diesem Struktur-

prinzip entwickelten Ausnahmen noch immer Geltung beanspruchen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse in Leitsätzen beschließt die Arbeit.

Das Projekt ist abgeschlossen und wird im Spätsommer 2006 als Band 58 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts publiziert.

Kommunen und Staat in den Niederlanden

Bearbeiterin: Nicoline C. Faber, LL.M.

Interkommunale grenzüberschreitende Kooperationen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet haben zunehmende Relevanz. Für engere Formen der Zusammenarbeit sind aber vertiefte Kenntnisse des niederländischen Kommunalrechts unverzichtbar. Diesem Bedürfnis soll das Forschungsprojekt »Kommunen und Staat in den Niederlanden« Rechnung tragen.

Zunächst sollen die Stellung von Provinzen und Gemeinden im niederländischen Staatswesen sowie die Grundsätze des niederländischen Staatsaufbaus dargestellt werden. Es soll weiter der Frage nachgegangen werden, über welche Aufgaben und Befugnisse die niederländischen Kommunen durch die territoriale Dezentralisierung des Gesamtstaates verfügen. Dabei soll zwischen Normsetzungs- und Verwaltungskompetenzen im eigenen Wirkungskreis (»autonome regelgeving« bzw. »autonom bestuuring«) und solchen im übertragenen Wirkungskreis (»medebewindswetgeving« bzw. »medebewindsbestuuring«) unterschieden werden.

Abschließend soll die vertikale Koordination und Steuerung von kommunalen Verwaltungstätigkeiten in den Niederlanden erörtert werden. Zu den Kernpunkten dieses Problemkomplexes gehört unter anderem die Frage nach den Aufsichtsformen, die den übergeordneten staatlichen Institutionen zur Verfügung stehen, um die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen zu lenken. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob der autonome Bereich kommunaler Aufgaben grundsätzlich weniger strengen Kontrollmaßstäben unterliegt als der Bereich des »medebewind«, in dem die Kommunen im Auftrag von übergeordneten staatlichen Institutionen handeln. Kernfrage wird hierbei sein, in welchen Fällen sich die Aufsichtsbefugnisse gegebenenfalls auch auf die Zweckmäßigkeit der in den Kommunen getroffenen Entscheidungen erstrecken.

Die Marke Sparkasse: Bedeutung, Problemfelder und Schutzmechanismen

Bearbeiter: Christian Thiemann

Die »Marke Sparkasse« ist zu einem häufig verwendeten Schlagwort innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe geworden. Das reflektiert ihre gewachsene Bedeutung für die Kommunikationsstrategie des Sparkassen-

Verbunds. In den letzten Jahren wurde die Markenführung zunehmend systematisiert, wobei das Hauptaugenmerk darauf gerichtet ist, die Zusammengehörigkeit der Verbundunternehmen nach außen zu verdeutlichen. Der Marke Sparkasse fällt hier die Funktion eines Bindeglieds zu. Aber auch außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe ist die Marke Sparkasse Gegenstand der Diskussion geworden. Anlässlich der bevorstehenden Veräußerung der Berliner Sparkasse durch das Land Berlin ist die Frage aufgeworfen worden, ob sich das Institut auch nach einem solchen Vorgang noch des zugkräftigen Namens »Sparkasse« sowie des Sparkassen-S bedienen darf. Diese Thematik gehört in den weiteren Kontext der Privatisierungsdebatte: Generell ist klärungsbedürftig, welche markenrechtlichen Folgen eine Privatisierung – sei sie nun lediglich organisatorisch-formell oder aber auch materiell – hätte. Auch von europäischer Seite sieht sich die Marke Sparkasse Angriffen ausgesetzt, denn die EU-Kommission hat Zweifel artikuliert, ob der besondere Schutz, den § 40 Kreditwesengesetz der Bezeichnung »Sparkasse« gewährt, konform zu den Grundfreiheiten des europäischen Rechts ist. An diesen Fragestellungen setzt das Forschungsprojekt an.

In einem ersten Teil wird die Marke Sparkasse als Gegenstand der Untersuchung vorgestellt. Nach einem einleitenden Abschnitt, in dem die aktuellen Problemstellungen nachgezeichnet und der Gang der Arbeit aufgezeigt wird, folgt zunächst eine Untersuchung der Marke Sparkasse in historischer Perspektive. Neben der Entwicklung des Sparkassen-S steht vor allem die Frage im Mittelpunkt, welche Merkmale des Sparkassenbegriffs sich historisch herausgebildet haben: Auf diese Begriffstradition beruft sich nämlich der Gesetzgeber des Kreditwesengesetzes, freilich ohne sie näher zu präzisieren. In einem weiteren Abschnitt wird die aktuelle Lage des Sparkassen-Begriffs beleuchtet. Eine Durchsicht von Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung ergibt, dass eine Definition bislang nicht gefunden wurde. Untersucht wird vor allem, wie es angesichts der wachsenden Dynamik des Banken- und Finanzdienstleistungsmarkts um die heutige Ausprägung der sparkassentypischen Merkmale bestellt ist. Schließlich fließt an dieser Stelle auch die internationale Perspektive mit ein: Der Blick über die Grenze zeigt eine ausgesprochen heterogene – nicht nur europäische, sondern globale – Sparkassenlandschaft. Es wird deutlich, dass selbst bezogen auf den europäischen Raum keine einheitliche Vorstellung des Sparkassen-Begriffs gefunden werden kann.

In der anschließenden Untersuchung der Funktionen der Marke Sparkasse wird vor allem ihre bereits angesprochene Bedeutung für die Sparkassen-Finanzgruppe näher dargelegt. Es wird die durch das Markenprojekt des Sparkassen-Verbunds neu entwickelte Kommunikationsstrategie aufge-

schlüsselt und eine betriebswirtschaftliche Einordnung vorgenommen. Nachdem so die Wertigkeit der Marke Sparkasse verdeutlicht wurde, folgt eine Analyse (möglicher) kennzeichenrechtlicher Problemstellungen als Fundament für die spätere Untersuchung der Schutzmechanismen. Diese werden im Überblick dargestellt und anschließend wird mit der Sparkassen-Privatisierung das erste Problemfeld in den Blick genommen. Es wird zwischen den Privatisierungsvarianten *Share-Deal*, *Asset-Deal* und dem im Fall der Berliner Sparkasse geplanten »Beleihungsmodell« differenziert und die jeweils spezifische bezeichnungsrechtliche Problematik aufgezeigt. Als nächstes werden die grenzüberschreitenden Problemlagen erörtert. Damit ist der Fall angesprochen, dass eine ausländische Sparkasse in Deutschland tätig werden will, wobei darunter ganz unterschiedliche Formen der geschäftlichen Betätigung – vom Internet-Auftritt in deutscher Sprache bis hin zur Zweigstellenerrichtung – fallen können. Eine weitere denkbare Konstellation ist – analog zum Privatisierungsfall – die grenzüberschreitende Übernahme einer deutschen Sparkasse durch ein ausländisches Institut. In einem dritten Abschnitt werden mögliche Konflikte innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe dargelegt. Neben – aus verschiedenen Gründen denkbaren – Namensstreitigkeiten der Sparkassen untereinander liegen die Konfliktpotentiale nach dem Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung auch im Verhältnis der Sparkassen zu den Landesbanken.

Die nachfolgenden beiden Teile des Projekts sind der Darlegung und Anwendung der Schutzmechanismen auf die entwickelten Problemfälle gewidmet. Zunächst wird der Schutz der Marke Sparkasse durch das allgemeine Kennzeichen- und Wettbewerbsrecht beleuchtet. Dazu zählt zunächst das Markenrecht, das die Bezeichnung »Sparkasse« und das Sparkassen-S in ihrer Eigenschaft als Produktkennzeichen erfasst. Die Auswirkungen des Markenrechts auf die zuvor entwickelten Konfliktfälle werden untersucht. Dabei wird zwischen Verwechslungs- und Verwässerungsschutz differenziert. Eine Besonderheit der Marke Sparkasse besteht darin, dass das Recht an ihr zentral beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband liegt (sog. Kollektivmarke) und die einzelnen Sparkassen insofern nur über eine abgeleitete Nutzungsberechtigung verfügen. Es wird untersucht, ob sie daneben gleichwohl Träger originärer Rechte – zumindest an Teilaspekten der Marke Sparkasse – sind. Das ist jedenfalls der Fall, soweit es um die Marke Sparkasse als Unternehmensbezeichnung geht. Insoweit wird untersucht, wie sich das Recht der geschäftlichen Bezeichnung (§ 15 MarkenG), das Firmenrecht (§§ 17 ff. HGB) und das allgemeine Namensrecht (§ 12 BGB) auf die (denkbaren) Problemlagen auswirkt. In einem weiteren Abschnitt wird herausgearbeitet, inwieweit der Schutz als Marke auf der einen Seite und der Schutz als Unter-

nehmenskennzeichen auf der anderen Seite eine eigenständige Bedeutung haben. Nach einer Erörterung der kennzeichenrechtlichen Aspekte des allgemeinen Wettbewerbsrechts werden abschließend noch diejenigen Schutzmechanismen aufgezeigt, die die Marke Sparkasse auf internationaler Ebene schützen.

Der letzte Teil des Projekts behandelt den besonderen öffentlich-rechtlichen Bezeichnungsschutz durch § 40 Kreditwesengesetz. Zunächst wird der einfach-rechtliche Schutzgehalt untersucht. Dabei wird vor allem der Frage nachgegangen, wie der Absatz 1 Nr. 1-3 im Hinblick auf die Privatisierungskonstellation – insbesondere im Fall der Berliner Sparkasse – zu verstehen ist. Im anschließenden Abschnitt werden die Frage der Verfassungs- und Europarechtskonformität der Norm aufgegriffen und die von der Europäischen Kommission artikulierten Bedenken einer näheren Prüfung unterzogen.

c) Veranstaltungen

Vortragsreihe »Steuerung durch Organisation«

»Interkommunale Gewerbegebiete in Nordrhein-Westfalen«

Auf Einladung des Freiherr-vom-Stein-Instituts referierten am 26.1.2005 Regierungsbaudirektor Dr. Bernd Wuschansky (Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen, Dortmund) und Gerd Lück (»wir4«, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg) zum Thema »Interkommunale Gewerbegebiete in Nordrhein-Westfalen«.

Wuschansky betrachtete die interkommunale Kooperation im Bereich der Gewerbegebiete aus generellem Blickwinkel. Nordrhein-Westfalen liege – was die Zahl der Projekte betreffe – hinter Baden-Württemberg an zweiter Stelle im Bundesgebiet. Gegenwärtig gebe es in Nordrhein-Westfalen 72 Kooperationen, von denen sich 38 im Stadium der Realisierung und weitere 17 noch in der Planungsphase befänden. Es blieben 17 Projekte, bei denen die Zusammenarbeit aus den verschiedensten Gründen vorerst eingestellt worden sei. Die Ursachen seien zum einen objektiver Natur, wie etwa das Fehlen geeigneter Flächenmöglichkeiten aufgrund landesplanerischer oder ökologischer Erfordernisse. Zum anderen gebe es aber auch Fälle, in denen sich die Kommunen im Laufe des Planungsprozesses überworfen hätten, was insbesondere dann vorkomme, wenn sie durch die Landesplanung zur Kooperation gedrängt würden. Für eine Kooperation würden meist strukturpolitische Erwägungen ins Feld geführt: Wesentliche Standortfaktoren – wie ein direkter Autobahnanschluss – seien einfacher zu realisieren. Zudem ermögliche eine Kooperation auch

kleinen und mittleren Kommunen eine landes- oder sogar bundesweite Profilierung. Schließlich könne die Zusammenarbeit dazu beitragen, die Flächennutzung durch Vermeidung von Fehl- und Mindernutzungen zu optimieren. Durch die gemeinsame Verwaltung des Gewerbegebietes sei es den Kommunen möglich, finanzielle und personelle Ressourcen zu bündeln und so Einsparpotentiale zu erschließen. Weitere Sekundäreffekte wie die Erhöhung der Gewerbesteuer, Kaufkraftzuwachs und Rückgang von Sozialhilfeleistungen aufgrund der neu geschaffenen Arbeitsplätze wirkten sich ebenfalls positiv auf die kommunalen Finanzen aus.

Neben der Darstellung des Für und Wider einer Kooperation erläuterte Wuschansky die strukturelle Anlage der bestehenden interkommunalen Gewerbegebiete. Größtenteils handele es sich um Projekte mit zwei Kooperationspartnern. Koordiniert werde die Zusammenarbeit meist über eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung kombiniert mit einer GmbH. Räumlich bilde das gemeinsame Gewerbegebiet in aller Regel einen neuen Siedlungsansatz, wobei Flächen im Normalfall größer als 120 ha seien. Wuschansky schloss mit dem Hinweis, dass es nach seinen Erkenntnissen für ein Gelingen des Projekts essentiell sei, die Zahl der Partnerkommunen zu begrenzen, gleichberechtigt und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die übergeordneten Planungsbehörden möglichst frühzeitig mit einzubeziehen.

Lück berichtete von den praktischen Erfahrungen, die bei Gründung und Betrieb des Grafschafter Gewerbeparks Genend gemacht wurden. Neben der Gemeinde Moers, die mit 108 000 Einwohnern mit Abstand der größte Partner sei, seien die Kommunen Neukirchen-Vluyn, Kamp-Lintfort und Rheinberg beteiligt. Erste Kooperationsüberlegungen datierten aus dem Jahr 1992. Die Erschließung des 110 ha großen Areals habe man im Jahr 1997 beginnen und 2004 abschließen können. Erste Arbeitsplätze habe es ab 1998 gegeben, zum jetzigen Zeitpunkt seien auf 15 ha etwa 700 Beschäftigungsmöglichkeiten entstanden. Mit der vollständigen Realisierung sei 2010 zu rechnen.

Grundlage der Zusammenarbeit sei eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 23-26 GkG NRW. Zusätzlich sei die »Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH« zur Abwicklung des operativen Geschäfts – d. h. Projektsteuerung, Grunderwerb und Finanzierung – gegründet worden. Sie werde zu 1/2 von der Stadt Moers und zu je 1/6 von den übrigen Kommunen getragen. Mit der Wirtschaftsförderung habe man die »wir4-Wirtschaftsförderung«, eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW, betraut. Lück erörterte ausführlich die finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt und betonte, dass sich die gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten in der Praxis als eine

Hauptfrage der interkommunalen Kooperation erweise. Auf der Haben-Seite seien Grund- und Gewerbesteuerereinnahmen abzuschätzen. Auf der Soll-Seite müsse mit Abzügen durch Kreis- und Gewerbesteuerumlage und verminderten Schlüsselzuweisungen gerechnet werden. Ebenso seien die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in die Kalkulation mit einzustellen. Dazu zählten die Aufwendungen für Straßenreinigung und Entwässerung sowie eine jährliche Erneuerungsrücklage. Kaum bezifferbar seien Sekundäreffekte durch die Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur und eine Verbesserung der Kaufkraft. Lück kam zu dem Schluss, dass ein Gewerbegebiet an ökonomisch wie ökologisch optimalen Standorten zwar in finanzieller Hinsicht bedenkenlos eingerichtet werden könne, die positiven Effekte aber andererseits auch häufig überschätzt würden.

In der anschließenden Diskussion wurde angemerkt, dass der Versuch einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung die Grenzen der ökonomischen Betrachtung erreiche. Wuschansky wies darauf hin, in dieser Beziehung die bereits angesprochenen, aber schwer quantifizierbaren Sekundäreffekte nicht außer Acht zu lassen. Es wurde geschildert, dass die Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebiets ein lang dauernder Prozess sei, der in Phasen der Stagnation immer wieder einzelner Personen bedürfe, die ihn vorantrieben. Lück warnte jedoch mit Blick auf möglicherweise wechselnde politische Mehrheiten vor einer zu starken Personalisierung. Abschließend wies Wuschansky darauf hin, dass insbesondere den Kreisen die Rolle zufalle, die interkommunale Zusammenarbeit zu unterstützen.

Die Veranstaltung ist ausführlich im EILDIENST LKT NRW 3/2005, S. 100 ff., dokumentiert.

Vortragsreihe »Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis«

»Hartz IV in der kommunalen Praxis«

Seit dem 1.1.2005 ist das im Rahmen der Hartz IV-Reform erlassene Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), mit dem ein neues Existenzsicherungssystem für erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen worden ist, in Gänze in Kraft. Nach dem im Vermittlungsverfahren gefundenen Kompromiss kann diese Grundsicherung für Arbeitssuchende durch zwei unterschiedliche Organisationsmodelle ausgeführt werden: durch Arbeitsgemeinschaften oder durch optierende Kommunen. Gegenwärtig nutzen bundesweit 63 Landkreise und sechs kreisfreie Städte als so genannte Optionskommunen die Möglichkeit, die Arbeitslosengeld II-Empfänger in alleiniger Verantwortung zu betreuen. In rund 20 Gebietskörperschaften wird mangels einer erzielten Einigung über die Bil-

dung einer Arbeitsgemeinschaft noch eine getrennte Aufgabenwahrnehmung durch Arbeitsagentur und Kommune beibehalten.

Wie aber bewähren sich die unterschiedlichen Organisationsmodelle in der Praxis? Welche Vorteile und Chancen bietet die jeweilige Organisationsform den an ihr Beteiligten, mit welchen Problemen sehen sich diese konfrontiert? Diesen und ähnlichen Fragen ging die öffentliche Vortragsveranstaltung »Hartz IV in der kommunalen Praxis« nach, zu der das Freiherr-vom-Stein-Institut am Donnerstag, dem 30. Juni 2005, nach Münster eingeladen hatte. Mit den beiden Referenten, Kreisdirektor Dr. Wolfgang Ballke, Optionskreis Steinfurt, und der Sozialbeigeordneten des Deutschen Landkreistages (DLT), Dr. Irene Vorholz, wurden ausgewiesene Kenner dieser Materie gewonnen.

Dr. Ballke referierte zunächst zum Thema »Die Chance der kommunalen Option – ein Zwischenbericht aus dem Optionskreis Steinfurt«. Er wies zu Beginn seines Vortrags darauf hin, dass es aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen, Lösungsansätze und Partner keine einheitlichen Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzungspraxis gebe, so dass vom Optionskreis Steinfurt nicht als von einem Beispiel im Sinne eines Prototyps gesprochen werden könne, das auf andere Kreise komplett übertragbar sei. Der Kreis Steinfurt habe sich folgende drei Optionsziele gesetzt:

- die pünktliche und rechtskonforme Auszahlung der finanziellen Leistungen,
- die Eingliederung in Erwerbsarbeit in den ersten Arbeitsmarkt und,
- wo letzteres nicht möglich sei, die Vermeidung von Beschäftigungslosigkeit durch öffentlich-finanzierte Arbeitsgelegenheiten.

Er fasste seine bislang mit der Option gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse in folgenden neun Punkten zusammen:

1. Der Übergang zum neuen Leistungsrecht habe besser als erwartet geklappt.
2. Das Thema »Angemessenheit der Wohnung« sei derzeit kein aktueller Streitpunkt.
3. Das größte Problem sei der extreme Anstieg der Leistungsfälle.
4. Es bestehe ein unerwartet hoher Anteil von Menschen mit starken Vermittlungshemmnissen.
5. Trotz dieser dargestellten Situation sei eine beachtliche Zahl bei der unmittelbaren Eingliederung in Erwerbsarbeit zu verzeichnen.

6. Aufgrund der Defizite vieler Klienten zeichne sich bei den Eingliederungsmaßnahmen ein starker Bedarf an niederschweligen Angeboten ab.
7. Das Brückenjob-Programm laufe; aufgrund der dargestellten Vermittlungsdefizite vieler Klienten sei das arbeitsmarktpolitische Rahmenprogramm dahin erweitert worden, dass für ein beschränktes Kontingent Brückenjobs auf längere Dauer eingerichtet werden.
8. Ein besonderes Problem seien die Anforderungen an die Statistik und den Datentransfer zur Bundesagentur.
9. Die überregionale Vermittlung sei nicht als Problem einzustufen, da sie vor allem Einzelfälle betreffe.

Zum Ende seines Vortrags betonte Dr. Ballke die mit der Umsetzung des SGB II verbundene große Verantwortung, mit der sowohl für die Betroffenen als auch für die Kommunen eine große Chance einhergehe: »Eine Gesellschaft, in der eine große Zahl von Menschen in Angst erstarrt, bewegt nichts! [...] Es lohnt sich, mutig und entschlossen dafür zu kämpfen«.

In ihrem Vortrag »Vielfalt statt Einfalt – wie bewähren sich die unterschiedlichen Organisationsformen?« stellte Dr. Irene Vorholz die unterschiedlichen Organisationsformen Option, Arbeitsgemeinschaft und getrennte Aufgabenwahrnehmung dar. Dabei ging sie ergänzend zu dem Bericht von Herrn Dr. Ballke auf die anderen 68 Optionskommunen, sodann jedoch schwerpunktmäßig auf die Organisationsform der Arbeitsgemeinschaft ein. Bei den Arbeitsgemeinschaften bestehe das strukturelle Problem, dass es zwei Aufgabenträger gebe. Nach Ansicht der Referentin krankten die Arbeitsgemeinschaften weiter an der Tatsache, dass die jeweiligen Verträge zwischen der Bundesagentur und den Kommunen zum Jahreswechsel 2004/2005 unter hohem Zeitdruck und politischem Druck geschlossen worden seien, die eine Einigung der Vertragspartner in allen Punkten verhindert haben. Das habe grundlegende Probleme zur Folge: Als ersten Problemkreis nannte Dr. Vorholz den Bereich »Finanzen und Daten« und forderte, den Arbeitsgemeinschaften mehr Finanzautonomie zu geben. Sie stellte weiter die mit der BA-Software »A2LL« und die mit der Abrechnung kommunaler Leistungen verbundenen Schwierigkeiten dar.

Als zweiten Problembereich nannte Dr. Vorholz den Komplex »zentrale Steuerung«. Die Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen aus Nürnberg würden in der Praxis »eins zu eins« umgesetzt und beließen den Agenturen vor Ort keine Spielräume. Problematisch seien auch die sehr zeitaufreibenden Berichtspflichten der Agenturmitarbeiter gegenüber der Bundesagentur, die die Alltagsarbeit lähmten und kostbare Ressourcen

bänden. Zum letzten Problemkreis »Personal« griff Dr. Vorholz einige Probleme exemplarisch heraus. Unter anderem kritisierte sie, dass die Personalausstattung für die BA-Aufgaben sehr gering und nicht der Fallzahlsteigerung angepasst sei.

Dr. Vorholz ging schließlich auf die Ankündigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, und des BA-Vorstandschefs, Frank-Jürgen Weise, vom 27.6.2005 ein, die Arbeitsgemeinschaften zu dezentralisieren. Sie wertete diese Ankündigung als Anerkenntnis des kommunalen Modells, da eine Bundesbehörde, so wie man sie bislang habe, nicht geeignet sei, das SGB II umzusetzen. Die einheitliche Verantwortung in einer, und zwar kommunalen Hand sei daher nach Ansicht des DLT nach wie vor das anzustrebende Ziel. In einem ersten Schritt müsse, so Dr. Vorholz, die bislang auf 69 Kreise bzw. kreisfreie Städte begrenzte Optionsmöglichkeit geöffnet und die Bundesagentur dezentralisiert werden. Endziel aber müsse die kommunale Gesamtverantwortung bei abgesicherter Finanzierung sein. In der anschließenden lebhaften Diskussion nutzten zahlreiche Teilnehmer die Gelegenheit, sowohl Fragen an die Referenten zu stellen als auch über eigene Erfahrungen im Zusammenhang mit der Hartz IV-Reform zu berichten.

Die Veranstaltung ist ausführlich im EILDIENST LKT NRW 9/2005, S. 324 ff., dokumentiert.

Symposium zu Ehren von Professor Dr. Werner Hoppe

Das Freiherr-vom-Stein-Institut (FSI) und das Zentralinstitut für Raumplanung (ZIR) haben am 17.6.2005 ein wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Rechtsanwalt Prof. Dr. Werner Hoppe im Erbdrostenhof zu Münster veranstaltet. Prof. Hoppe war an der Gründung des Freiherr-vom-Stein-Instituts maßgeblich beteiligt und von 1981 bis 1997 dessen erster Geschäftsführender Direktor. Festredner der ganztägigen Veranstaltung waren Dr. Alexander Schink, damaliger Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW und nunmehr Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerialdirektor Dr. Peter Runkel, Abteilungsleiter Städtebau, Wohnungswesen im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Rechtsanwälte Baumeister, und Prof. Dr. Martin Schulte, Technische Universität Dresden.

Der Vortrag von Dr. Alexander Schink befasste sich mit den »Auswirkungen des Europarechts auf den kommunalen Umweltschutz«. Dr. Schink führte aus, dass der Umweltschutz und damit ein Aufgabengebiet, bei dem wichtige Zuständigkeiten auf der kommunalen Ebene angesiedelt

seien, zunehmend vom europäischen Recht bestimmt werde. Damit einhergehend werde vielfach beklagt, dass das Europarecht zu einer administrativen wie finanziellen Überforderung der Kommunen führe, die kommunale Organisationshoheit einschränke und einen Aufgabenverlust auf der kommunalen Ebene bewirke. Dr. Schink vertrat die Auffassung, dass die geäußerte Kritik vielfach nicht berechtigt sei bzw. die genannten Probleme zwar europarechtlichen Ursprungs, in der Regel aber Folge eines verfehlten Umgangs mit den europarechtlichen Vorgaben seien. Hinsichtlich des Umweltinformationsanspruchs und der Beteiligung der Bürger in Zulassungsverfahren habe sich inzwischen gezeigt, dass diese keineswegs zu einer Überforderung der Kommunen führten. Die Umweltprüfung sei ein reines Verfahrenselement, durch das sich materiell nichts Wesentliches geändert habe. Die Trinkwasserrichtlinie schreibe eine Überwachung der Trinkwasserentnahmestellen, nicht indes bestimmte Überwachungsintervalle fest. Im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sei der nationale Vollzug von entscheidender Bedeutung und die Zuordnung der finanziellen Lasten im Bereich der Umwelthaftung gehe auf das nationale Recht zurück. Delegierende Vereinbarungen oder der Abschluss eines Zweckverbandes seien weiterhin vergaberechtsfrei möglich. Als für die Kommunen bedenklich stufte Dr. Schink lediglich die sich aus dem Wettbewerbs- und Beihilferecht ergebenden Tendenzen zur Liberalisierung von bislang in kommunalen Monopolen wahrgenommenen Aufgaben ein.

»Das Raumplanungsrecht im Rahmen der Föderalismusdiskussion« war Thema des Vortrags von Ministerialdirektor Dr. Peter Runkel. Dr. Runkel verdeutlichte zunächst an Art. 84 Abs. 1 GG und Art. 72 Abs. 2 GG die Notwendigkeit, das Grundgesetz zu ändern, um eine effektive Rechtssetzung zu ermöglichen. Die Neigung der Föderalismuskommission, die Rahmengesetzgebung gänzlich abzuschaffen, sei maßgeblich darauf zurückzuführen, dass Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG der Schaffung eines Umweltgesetzbuches entgegenstehe. In Bezug auf das Raumplanungsrecht werde erwogen, den Ländern bei Bundesgesetzen, die sie als eigene Angelegenheiten ausführen, die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu überlassen. Nur soweit das Bundesgesetz etwas anderes bestimme und abweichende Regelungen ausschließe, sei das Gesetz zustimmungspflichtig. Ein weiterer, das Wohnungswesen einbeziehender Vorschlag gehe dahin, den Zuständigkeitskatalog für die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 GG auszudünnen. Bezogen auf die Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG sehe der Kompromiss der Kommission vor, einzelne, traditionell vom Bund wahrgenommene Rechtsbereiche – wie das Bodenrecht – von der Erforderlichkeitsklausel auszunehmen. Der Referent befand allerdings die Frage,

wie sich die Bundesrepublik Deutschland im Vorfeld von EU-Richtlinien zukünftig wirkungsvoller als bisher in Brüssel einbringen könne, wichtiger als die Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern neu zu definieren. Der Vortrag von Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann befasste sich mit dem Thema »Steinkohlebergbau unter dem Rhein – Rechtsschutz gegen Risiken des Hochwasserschutzes«. Beginnend mit einer Darstellung der für Errichtung, Führung und Einstellung eines bergbaurechtlichen Betriebs maßgeblichen Betriebsplanarten, stellte Prof. Beckmann die für alle Betriebspläne geltenden Zulassungsvoraussetzungen dar. Drittschutz zur Abwehr von Hochwasserrisiken ergebe sich grundsätzlich nur aus § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG. Dieser sei nach dem Bundesverfassungsgericht über seinen Wortlaut hinaus dahingehend auszulegen, dass nicht nur Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb geschützt würden, sondern die gebotene Vorsorge auch auf alle sonstigen Dritten zu erstrecken sei. Allerdings beziehe sich der Drittschutz nach der Rechtsprechung des OVG Münster nur auf den Bereich der Gefahrenabwehr und nicht auch auf darüber hinausgehende Belange der Gefahrenvorsorge. Prof. Beckmann führte weiter aus, dass den zuständigen Behörden eine Einschätzungsprärogative zustehe. Zudem sei weiter zu beachten, dass die Frage der Deichsicherheit zwar grundsätzlich bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans Berücksichtigung finde, eine detaillierte Prüfung aber erst bei den Sonderbetriebsplänen erfolge. Allerdings müsse der Hochwasserschutz zu jeder Zeit gewährleistet und die erforderlichen Deichertüchtigungsmaßnahmen fertiggestellt sein, bevor der Einwirkungsbereich des Abbaus die Deiche erreiche.

Der nachfolgende Vortrag von Prof. Dr. Martin Schulte trug den Titel »Die kommunalen Stiftungen in den (novellierten) Landesstiftungsgesetzen«. Angesichts notwendiger Änderungen der Landesstiftungsgesetze aufgrund einer Reform der §§ 80 ff. BGB hätten, so Prof. Schulte, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland die Gelegenheit genutzt, auch das Recht der kommunalen Stiftungen zu ändern: In Baden-Württemberg sei die Form der Bekanntmachung der Anerkennung, des Erlöschens und des Zusammenlegens von Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts geändert worden. Nach der Neufassung des saarländischen Stiftungsgesetzes werde die bisherige strikte räumliche Zweckbegrenzung etwas aufgeweicht und der Stiftungszweck dürfe nunmehr zumindest unwesentlich über das Gebiet der kommunalen Körperschaft hinausreichen. Die Neuerung im niedersächsischen Stiftungsgesetz bestehe darin, dass die Stiftungsbehörde vor Anerkennung der Stiftung der Kommunalaufsichtsbehörde die Gelegenheit geben müsse, die Errichtung der Stiftung kommunalaufsichtlich zu prüfen. Die umfassendste Änderung des Landesstiftungsrechts sei in Rheinland-Pfalz

zu finden, das nunmehr das formelle Erfordernis der ausdrücklichen Errichtung oder Anerkennung als kommunale Stiftung vorsehe. Weiter seien bei der Verwaltung kommunaler Stiftungen nunmehr die allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelungen des Stiftungsrechts zu beachten und die Rechtsaufsicht über die kommunalen Stiftungen werde nun von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nach den stiftungsrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen.

In der sich anschließenden Rede von Prof. Dr. Hans-Werner Rengeling, Hauptschriftleiter des Deutschen Verwaltungsblatts, Osnabrück, wurde Prof. Hoppe der Dank der Schriftleitung des Deutschen Verwaltungsblatts und des Carl Heymanns Verlags übermittelt. Nach der Überreichung des Festeftes nutzte Prof. Hoppe die Gelegenheit, um seine Wünsche an das Raumordnungs- und Landesplanungsrecht zu formulieren und gleichzeitig zu kritisieren, dass dieses den »Weg der begrifflichen Klarheit« verlasse. Dass sich die Landesplanung in NRW im Landesentwicklungsprogramm, im Landesentwicklungsplan und den Gebietsentwicklungsplänen vor allem in Hinblick auf Bestimmtheit und Bestimmbarkeit nicht an die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes gehalten habe, zeige sich insbesondere in der Centro-Oberhausen-Entscheidung vom 16. Juni 2005. Keines der so genannten Ziele der Raumordnung in diesen drei Regelwerken, auf die sich die Bezirksregierung Düsseldorf berufen habe, habe der gerichtlichen Prüfung standgehalten. Weiter bemängelte Prof. Hoppe die undifferenzierte Anwendung des Nachhaltigkeitsprinzips in der Raumwissenschaft und im Raumordnungsrecht. Ohne zu berücksichtigen, dass die Normierung der Nachhaltigkeit im ROG und im BauGB 2004 eine normative Kategorie darstelle und einen einigermaßen exakt umrissenen Inhalt als Abwägungsleitlinie habe, scheine in der Raumwissenschaft das Nachhaltigkeitsprinzip als allgemein einsetzbares raumordnerisches Steuerungsmittel oder Leitprinzip gängig zu sein. Seinen Vortrag schloss Prof. Hoppe mit dem Wunsch, dass sich die Raumordnung und Landesplanung wieder strikter rechtlicher Dogmatik und begrifflicher Schärfe verpflichtet fühlen sollten.

Die Veranstaltung ist ausführlich im EILDIENT LKT NRW 7-8/2005, S. 281 ff., dokumentiert.

Fachtagung »Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken«

Die Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken waren Gegenstand einer vom Freiherr-vom-Stein-Institut (FSI) und dem Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster (IfG) am 17.10.2005 in Münster durchgeführten Fachtagung. Im Rahmen der Fachtagung diskutierten zahlreiche Praktiker der Sparkassenorganisation und der

Genossenschaftsbanken sowie interessierte Wissenschaftler Zukunftsstrategien für Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Sie erörterten die Ähnlichkeiten und Unterschiede in den jeweiligen Verbünden und präsentierten erste Erfahrungen mit der sektorübergreifenden Zusammenarbeit. In einem ersten Block ging die Veranstaltung dem Spannungsverhältnis zwischen Auftrag und Wettbewerb nach. Den Sparkassen und Kreditgenossenschaften ist gemeinsam, dass sie – anders als die Institute der dritten Säule – die Gewinnerzielung nicht als den Hauptzweck ihrer Tätigkeit ansehen. Christian Thiemann, Referent am FSI und dort für das Forschungsprojekt »Die Marke Sparkasse« zuständig, beleuchtete den öffentlichen Auftrag der Sparkassen und Dipl.-Kfm. Dirk Lamprecht, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am IfG, erläuterte den Förderauftrag der Genossenschaftsbanken. Der zweite Block der Veranstaltung widmete sich Fusionsfragen. Sowohl bei den Sparkassen als auch bei den Genossenschaftsbanken finden Konzentrationsprozesse statt, die sich in einer Vielzahl von Fusionen niederschlagen. Dr. Jörg Niggemeyer, von 2002 bis 2004 Referent am Freiherr-vom-Stein-Institut, berichtete über die Ergebnisse seines FSI-Forschungsprojekts »Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen« und Dipl.-Volksw. Tholen Eekhoff, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Genossenschaftswesen, präsentierte Ergebnisse eines Forschungsprojekts über »Erfolgsfaktoren für Fusionen von Genossenschaftsbanken«. Die Vorträge des dritten Blocks beleuchteten sodann die Verbundorganisation: Über die Verbundorganisation der Sparkassen-Finanzgruppe sprach Dr. Antje Wittmann, ehemals Referentin am FSI, und Dipl.-Kfm. Alexander Eim, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am IfG, erläuterte erste Ergebnisse seines Forschungsprojekts über »Governancestrukturen im Genossenschaftlichen Finanzverbund«. Da sowohl Rechtswissenschaftler als auch Ökonomen sprachen, eröffneten die Vorträge einen differenzierten Blick auf die jeweilige Thematik. Der Geschäftsführende Direktor des FSI Professor Dr. Janbernd Oebbecke unterstrich daher den fachübergreifenden Charakter der Veranstaltung. Er verwies darauf, dass auch die Praxis bei ihren Entscheidungen »immer beide Seiten im Auge behalten« müsse. Idee der Tagung, so Prof. Oebbecke, sei es gewesen, Forschungsergebnisse aus beiden Instituten gemeinsam zu präsentieren und bestimmte Fragestellungen aus beiden Perspektiven zu beleuchten.

Die Veranstaltung endete mit einer lebhaften Podiumsdiskussion unter Leitung von der Geschäftsführenden Direktorin des IfG, Prof. Dr. Theresia Theurl. An ihr nahmen neben Dr. Klaus Wienberg, Geschäftsführer des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes (WLSGV), und Friedel Fleck, Vorstandsvorsitzender des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes (RWGV), auch Vertreter solcher Unternehmen

teil, die bereits eine Kooperation praktizieren oder für die eine solche diskutiert wird: Dr. Sören Christensen ist Vorstand der Deutschen WertpapierService Bank (DWP) AG, die aus einer ersten sektorübergreifenden Fusion hervorgegangen ist, und Anno Lederer ist Vorstandsvorsitzender der GAD eG und damit eines genossenschaftlichen IT-Dienstleisters. In der Podiumsdiskussion wurde deutlich, dass viele Gemeinsamkeiten, teilweise aber auch Unterschiede bestehen. Fleck und Dr. Wienberg betonten die Vergleichbarkeit in Bezug auf die regionale Verankerung und die zukünftigen Herausforderungen durch den Markt. Beide Verbandsvertreter sprachen sich in Bezug auf die Rolle der Verbände dafür aus, Strategiediskussionen weniger in der Öffentlichkeit zu führen. Gefragt, was man von einander lernen könne, räumte Fleck ein, dass die Sparkassen die bessere Kostenstruktur und hohe Marktanteile aufwiesen. Die Genossenschaftsbanken müssten noch mehr auf den Kunden zugehen. Einen Vorsprung der Genossen konstatierte Dr. Wienberg demgegenüber in der Frage der Zentralbanken. Angesichts von Bestrebungen der Landesbanken, in das Retailgeschäft der Sparkassen einzudringen, müsse – auch mit Blick auf den Haftungsverbund – eine klare Arbeitsaufteilung geschaffen werden. Im Verbund müsse schneller reagiert werden und die Willensbildung von den Sparkassen aus erfolgen.

Die Teilnehmer der Diskussion erörterten auch die Möglichkeit sektorübergreifender Kooperationen. Dr. Christensen erläuterte seine Erfahrungen aus dem Bereich der Wertpapierabwicklung. Entsprechende Kooperationen wurden auch für den IT-Bereich für möglich gehalten. Konvergenz- und Konsolidierungsdruck, so Lederer, könne auch hier zu weiteren Unternehmenskonzentrationen und auch zur Zusammenarbeit mit dem Sparkassensektor führen. Fleck hielt darüber hinaus eine Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich des Zahlungsverkehrs für gut möglich. Und schließlich Entscheidungsträgern könne eine Zusammenarbeit bei der Interessenwahrnehmung gegenüber politischen sinnvoll sein, um beispielsweise eine drohende Überregulierung aus Brüssel im zweiten Sektor von Basel II zu verhindern. Abschließend wurde die Rolle der »weichen« Steuerungsfaktoren, wie Vertrauen und Reputation, im Netzwerk diskutiert. Alle Referenten stimmten überein, dass Vertrauen sowohl für die verbundinterne wie die sektorübergreifende Zusammenarbeit eine Schlüsselrolle einnehme. Prof. Theurl dankte den Referenten und den Teilnehmern der Podiumsdiskussion und hob hervor: Die beste Empfehlung für einen Finanzverbund sei, dass an der Basis gute betriebswirtschaftliche Ergebnisse erzielt würden.

Die Vorträge und die Podiumsdiskussion sind im EILDIENTST LKT NRW 11/2005, S. 391 ff., ausführlich dokumentiert und werden als Band 56 in der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erscheinen.

7. Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag, Verlag W. Kohlhammer erscheint, sind bisher folgende Bände erschienen:

- Band 54 Dörte *Diemert*
Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, 2005 (555 S.)
- Band 53 Jörg *Niggemeyer*
Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen, 2005 (476 S.)
- Band 52 Hans *Lühmann*
Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)
- Band 51 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/Dörte *Diemert* (Hrsg.)
Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)
- Band 50 Sven Oliver *Hoffmann*
Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)
- Band 49 Barbara *Lübbecke*
Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)
- Band 48 Antje *Wittmann*
Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)
- Band 47 Frank *Placke*
Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2003 (433 S.)

- Band 46 *Marco Kulosa*
Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)
- Band 45 *Volker Schepers*
Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)
- Band 44 *Thomas Harks*
Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003 (295 S.)
- Band 43 *Hermann Pünder*
Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)
- Band 42 *Ansgar Hörster*
Die Wahrnehmung der Sozialhilfearbeiten im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)
- Band 41 *Janbernd Oebbecke/Dirk Ehlers/Alexander Schink/Hermann Pünder (Hrsg.)*
Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissenschaftliches Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn Dr. Kuhr anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002 (70 S.)
- Band 40 *Peter Lüttmann*
Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)
- Band 39 *Janbernd Oebbecke/Dirk Ehlers/Alexander Schink/Hermann Pünder (Hrsg.)*
Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)
- Band 38 *Janbernd Oebbecke/Dirk Ehlers/Alexander Schink/Hermann Pünder (Hrsg.)*
Kommunalfinanzen, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März 2001 in Münster, 2001 (155 S.)

- Band 37 Klaus *Schulenburg*
Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001 (484 S.)
- Band 36 Angela *Faber*
Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)
- Band 35 Olaf *Schefzyk*
Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)
- Band 34 Raphael *Lohmiller*
Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)
- Band 33 Holger *Obermann*
Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)
- Band 32 Janbernd *Oebbecke*/Joachim *Bauer*/Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)
- Band 31 Anke *Freisburger*
Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)
- Band 30 Janbernd *Oebbecke*/Joachim *Bauer*/Angela *Faber* (Hrsg.)
Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)
- Band 29 Heidrun *Schnell*
Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)

- Band 28 *Olaf Otting*
Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)
- Band 27 *Werner Hoppe/Joachim Bauer/Angela Faber/Alexander Schink*(Hrsg.)
Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)
- Band 26 *Margit Twehues*
Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)
- Band 25 *Andrea Krebs*
Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996 (370 S.)
- Band 24 *Werner Hoppe/Joachim Bauer/Angela Faber/Alexander Schink* (Hrsg.)
Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW, 1996 (170 S.)
- Band 23 *Ute Adam*
Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993 (284 S.)
- Band 22 *Jürgen Brügge*
Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993 (222 S.)
- Band 21 *Jan Bodanowitz*
Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung, 1993 (196 S.)
- Band 20 *Werner Hoppe/Martin Schulte* (Hrsg.)
Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen, 1993 (101 S.)
- Band 19 *Angela Faber*
Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung der Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung, 1992 (260 S.)

- Band 18 Hans *Vietmeier*
Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen, 1992 (378 S.)
- Band 17 Werner *Hoppe*/Hans-Uwe *Erichsen*/Adalbert *Leidinger* (Hrsg.)
Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut, 1991 (210 S.)
- Band 16 Werner *Hoppe*/Alexander *Schink* (Hrsg.)
Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration, 1990 (145 S.)
- Band 15 Paul-Peter *Humpert*
Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, 1990 (276 S.)
- Band 14 Hans-Uwe *Erichsen*
Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)
- Band 13 H. Jürgen *Wolff*
Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)
- Band 12 Alexander *Schink*
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen, 1989 (563 S.)
- Band 11 Hans-Uwe *Erichsen*/Werner *Hoppe*/Adalbert *Leidinger* (Hrsg.)
Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)
- Band 10 Ansgar *Müller*
Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Darstellung, 1988 (174 S.)
- Band 9 Elke *Bartels*
Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)
- Band 8 Werner *Hauser*
Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, 1987 (300 S.)

- Band 7 Janbernd *Oebbecke*
Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)
- Band 6 Hans-Jürgen *Fischedick*
Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Benutzungsform, 1986 (121 S.)
- Band 5 Janbernd *Oebbecke*
Gemeindeverbandsrecht Nordrhein-Westfalen, 1984 (168 S.)
- Band 4 Alexander *Schink*
Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984 (340 S.)
- Band 3 Ingolf *Deubel*
Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen – Eine ökonomische und statistische Analyse, 1984 (264 S.)
- Band 2 Edzard *Schmidt-Jortzig*/Alexander *Schink*
Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)
- Band 1 Janbernd *Oebbecke*
Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

8. Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahre 2005

a) Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Die örtliche Begrenzung kommunaler Wirtschaftstätigkeit,

in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (ZHR), Beiträge zum öffentlichen Wirtschaftsrecht. Verfassungsrechtliche Grundlagen, Liberalisierung und Regulierung öffentlicher Unternehmen, hrsg. von Eberhard Schmidt-Aßmann/Klaus-Peter Dolde, 2005, S. 183 f.

Der Islam und die Zukunft des Verhältnisses zwischen Religionsgemeinschaften und Staat in Deutschland,

in: Muslime im Rechtsstaat, hrsg. vom CRS, 2005, S. 131 f.

Nicht-normative Steuerung in dezentralen Systemen,

in: Nassauer Gespräche der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft, Bd. 7, 2005, S. 7 f.

Der Schwerpunktbereich 6 – Staat und Verwaltung,
in: Ad Legendum 2005, S. 178 f.

Rechtswissenschaftliche Forschung und Verwaltung,
in: Vorträge aus dem Deutschen Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung Speyer (Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Professor Bull)
Sparkassentätigkeit als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe,
in: Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2005, S. 145 ff.

Herausgeberschaften 2005

Nicht-normative Steuerung in dezentralen Systemen. Nassauer Gespräche der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft, Band 7, 402 S., Stuttgart 2005

b) Professor Dr. Dirk Ehlers

Europa- und verfassungsrechtliche Vorgaben,
in: Wurzel/Schraml/Becker, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 2005, S. 11 ff.

Die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle,
in: JURA 2005, S. 171 ff.

Staatshaftung im Multimediabereich,
in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimedia Recht, 2005, Teil 8.3, S. 1 ff. (mit Karsten Baumann)

Herausgeberschaften 2005

Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten (Lehrbuch), 2. Aufl., 2005

Ehlers/Wolffgang/Lechleitner (Hrsg.), Rechtsfragen des Zolls in globalen Märkten, 2005

c) Dr. Alexander Schink

Editorial,
in: Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2005, S. 105

Kommunale Daseinsvorsorge in Europa,
in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2005, S. 861 ff.
Deregulierung und Gebührenschaube. Ursachen und Folgen,
in: Abfallrecht (AbfallR), S. 50 ff.

Auswirkungen des Europarechts auf den kommunalen Umweltschutz (Werner Hoppe zum 75. Geburtstag am 18.06.2005 in Münster),

in: Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2005, S. 281 ff.

Umweltprüfung für Pläne und Programme – Verfahrensanordnungen,
in: Natur und Recht (NuR) 2005, S. 143 ff.

Umweltprüfung für Pläne und Programme – Anwendungsbereich der
SUP-Richtlinie und Umsetzung in deutsches Recht,
in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2005, S. 615 ff.

Die EU-Richtlinie über Umwelthaftung – Auswirkungen auf das deutsche
Umweltrecht,
in: Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP)
2005, S. 67 ff.

Wer bestellt, bezahlt – Verankerungen des Konnexitätsprinzips in der
Landesverfassung Nordrhein-Westfalen,
in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.) 2005, S. 85 ff.

Artikel »Umweltverträglichkeitsprüfung«,
in: Handwörterbuch der Raumordnung, Berlin 2005

Kommentierung zu § 16 KrW-/AbfG, 2. Bearbeitung,
in: Hans D. Jarass/Dieter Ruchay/Clemens Weidemann (Hrsg.), Kreislauf-
wirtschafts- und Abfallgesetz, Kommentar, München 2005, S. 1996 ff.

Umwelthaftung – Konsequenzen auf kommunaler Ebene,
in: Walter Frenz/Alexander Schink (Hrsg.), Die Abfallwirtschaft im
normgeberischen Dauergriff, Berlin 2005, S. 139 ff.

Umweltprüfung für Pläne und Programme,
in: Gesellschaft für Umweltrecht, Dokumentation zur 28. Wissenschaftli-
chen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Leipzig 2004,
Berlin 2005, S. 93 ff.

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –
LABfG), Kommentar,
in: Praxis der Gemeindeverwaltung, 2005

Neuordnung der Polizei in Nordrhein-Westfalen,
in: EILDIENT LKT NRW 3/2005, S. 80 ff.

Degulierung und Gebührenschaube beim Abfall: Ursachen und Folgen,
in: EILDIENT LKT NRW 3/2005, S. 90 ff.

Umwelthaftung: Konsequenzen auf kommunaler Ebene,
in: EILDIENT LKT NRW, 4/2005, S. 143 ff.

Entsorgung von Elektronikschrott neu geregelt,
in: EILDIENTST LKT NRW, 5/2005, S. 196 ff.

Rezension: Christian Schrader, Die kommunalen Spitzenverbände und der Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie durch Verfahren und Verfahrensgestaltung (Diss.), Baden-Baden 2004,
in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2005, S. 575

Rezension: Walter Frenz, Handbuch Europarecht – Band 1: Europäische Grundfreiheiten, Berlin 2004,
in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2005, S. 619 f.

Rezension: Rüdiger Breuer, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Aufl., München 2004,
in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2005, S. 664

Rezension: Peter Berger, Flotte Schreiben vom Amt – Eine Stilfibel, Köln 2004,
in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV 2005), S. 751

Rezension: Jochen Schumacher/Peter Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, Stuttgart 2003,
in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2005, S. 132

Rezension: Reinhard Hendler/Peter Marburger/Michael Reinhardt/Meinhard Schröder (Hrsg.), Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2003, Berlin 2003,
in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2005, S. 175 f.

Rezension: Elmar Michel/Werner Kienzle/Renate Paul, Das Gaststättengesetz, Kommentar, 14. Aufl., Köln 2003,
in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2005, S. 356

Rezension: Friedrich Schoch/Joachim Wieland, Kommunale Aufgabenträgerschaft nach dem Grundsicherungsgesetz. Verfassungsrechtliche Anforderungen an den bundesgesetzlichen Durchgriff auf die kommunale Ebene, Stuttgart 2003,
in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV 2005), S. 443 f.

Alexander Schink/Peter Queitsch/Friederike Scholz, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG), Bodenschutz und Altlastenrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar und Darstellung, Loseblatt, Wiesbaden 2005

Frenz, Walter/Schink, Alexander
Editorial,
in: Abfallrecht (AbfallR) 2005, S. 49

Herausgeberschaften:

Walter Frenz/Alexander Schink (Hrsg.), Die Abfallwirtschaft im normgeberischen Dauergriff, Berlin 2005

d) Dr. Martin Klein

Zur Umsetzung des SGB II in Nordrhein-Westfalen,

in: EILDIENTST LKT NRW 2/2005, S. 38 ff.

Zur Dezentralisierung der Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II,

in: EILDIENTST LKT NRW 9/2005, S. 331 ff.

e) Dr. Dörte Diemert

Direktwahl des Bundespräsidenten? – Anmerkungen zur Funktion von Wahlverfahren,

in: Recht und Politik (RuP), Heft 2/2005, S. 108 ff.

Steuerung im kommunalen Spitzenverband. Eine Betrachtung nicht-normativer Steuerungsprozesse im Verband am Beispiel des Landkreistages Nordrhein-Westfalen,

in: Verwaltungs-Archiv, Heft 3/2005, S. 399 ff.,

in: Nicht-normative Steuerung in dezentralen Systemen, Bd. 7 der Nassauer Gespräche der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft, hrsg. von Janbernd Oebbecke, Stuttgart 2005, S. 79 ff.

Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Münster, Tagungsbericht,

in: EILDIENTST LKT NRW 11/2005, S. 391 ff.

Rezension: Hans Jörg Hennecke (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsmodernisierung in Mecklenburg-Vorpommern, Anregungen, Standpunkte und Perspektiven zur Reformdebatte, Rostocker Informationen zu Politik und Verwaltung, Heft 21, Rostock 2004,

in: Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2005, S. 450

f) Simone Schütte-Leifels

Vortragsveranstaltung »Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis« – »Hartz IV in der kommunalen Praxis«, Tagungsbericht,

in: EILDIENTST LKT NRW 9/2005, S. 324 ff.

g) Inken Pehla

Symposium zu Ehren von Professor Dr. Werner Hoppe, Tagungsbericht,
in: EILDIENT LKT NRW 7-8/2005, S. 281 ff.

h) Christian Thiemann

Vortragsveranstaltung »Interkommunale Gewerbegebiete in Nordrhein-Westfalen«, Tagungsbericht,

in: EILDIENT LKT NRW 3/2005, S. 100 ff.

Die Sparkassen zwischen öffentlichem Auftrag und Wettbewerb,

in: EILDIENT LKT NRW 11/2005, S. 393 ff.

9. Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist im Internet vertreten. Unter der Internetadresse

»<http://www.uni-muenster.de/Jura.fsi/>«

findet sich die Einstiegsseite.

Unter der Rubrik »Aktuelles« finden sich Hinweise auf anstehende Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen, Neuerscheinungen in der Schriftenreihe sowie eventuelle Stellenausschreibungen. Angaben zu den Aufgaben, der Stellung und der Organisation des Instituts finden sich unter »Über uns«. Ebenfalls abrufbar sind hier die Satzung und die Vereinbarung zwischen dem Landkreistag und der Westfälischen Wilhelms-Universität aus dem Jahr 1981 über die Zusammenarbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts mit der Universität Münster sowie ein Lageplan. Angaben zu den Gremien und deren Mitgliedern sowie zu den Mitarbeitern des Instituts finden sich ebenfalls hier. Auskunft über die laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben des Freiherr-vom-Stein-Instituts gibt die Rubrik »Forschung«. Hier ist auch eine Liste der Veröffentlichungen des Instituts in dessen Schriftenreihe einsehbar. Auf der Seite »Veranstaltungen« können Berichte und Informationen zu den seit 2003 stattgefundenen Veranstaltungen/Fachtagungen des Instituts abgerufen werden.

S a t z u n g

des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI), Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19.5.1981, geändert durch Beschluß vom 28.1.1986:

§ 1

Aufgabe und Sitz

(1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.

(2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

§ 2

Organe

Organe des Instituts sind:

- | | |
|-------------------|--------|
| 1) der Vorstand | (§ 3) |
| 2) der Beirat | (§ 4) |
| 3) das Kuratorium | (§ 5) |
| 4) der Leiter | (§ 6). |

§ 3

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Direktor,
- b) ein weiterer Hochschullehrer,
- c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere

- a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
- b) den Tätigkeitsbericht,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
- e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.

(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

§ 4

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
- c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5

Kuratorium

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

§ 6

Leiter

(1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.

(2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

§ 7

Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind.

Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

§ 8

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

V e r e i n b a r u n g

Zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
vertreten durch den Rektor, – nachstehend „Universität“ genannt –
und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Vorstand,
– nachstehend „Landkreistag“ genannt –
wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der Landkreistag unterhält in Münster eine wissenschaftliche Forschungsstelle. Ihre satzungsmäßige Aufgabe ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, die Förderung der Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen. Die Forschungsstelle führt die Bezeichnung „Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster“ (im weiteren: Institut).

§ 2

Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken ermöglicht.

Das Institut unterstützt vor allem interessierte Wissenschaftler aus den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – in den Bereichen Lehre und Forschung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen und durch die Förderung junger Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften.

Forschungsergebnisse des Instituts werden den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – der Universität zugänglich gemacht.

§ 3

Die enge Verbindung mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – findet ihren Ausdruck auch darin, dass Wissenschaftler aus diesen Fachbereichen ständig im Beirat des Instituts vertreten sind.

§ 4

Die Personal- und Sachkosten für das Institut trägt der Landkreistag.

§ 5

Die Vereinbarung beruht auf der Satzung des Instituts; sie tritt am 16. September 1981 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Der Rektor der Westfälischen
Wilhelms-Universität

gez.

Professor Dr. Werner Müller-
Warmuth

Der Vorstand des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitz

gez.

Joseph Köhler, MdL

Der Geschäftsführer

gez.

Adalbert Leidinger